

Köln, im Juli 2002

Rundschreiben Nr. 1/2002

Die KZVK informiert:

1. Allgemeines
2. Neues Leistungssystem nach dem Punktemodell
3. Besitzstandsregelungen
4. Änderungen in der Versicherungspflicht
5. Finanzierung
6. Formblätter
7. Die freiwillige Zusatzrente
8. Rechnungswesen
9. Informationen

Gliederung

	Seite
1. Allgemeines	3
2. Neues Leistungssystem nach dem Punktemodell	3
2.1 Berechnung der Renten nach dem Punktemodell	3
2.2 Soziale Komponenten	4
2.3 Versorgungsleistungen	5
3. Besitzstandsregelungen	6
3.1 Rentenempfänger	6
3.2 Pflichtversicherte	6
3.2.1 Rentennahe Jahrgänge	6
3.2.2 Rentenferne Jahrgänge	6
3.2.3 Tarifgebiet Ost	7
3.3 Beitragsfrei Versicherte	7
4. Änderungen in der Versicherungspflicht	7
4.1 Versicherungsvoraussetzungen	7
4.2 Befristete Arbeitsverhältnisse	7
4.3 Geringfügig Beschäftigte	7
4.4 Weiterbeschäftigung nach dem 65. Lebensjahr	7
4.5 Studenten	8
4.6 Arbeitsvertragliche Vereinbarung	8
4.7 Saisonarbeitnehmer	8
4.8 Nachversicherung von unterhältig Beschäftigten	8
4.9 Nachversicherung bei der Selbsthilfe für Zeiten vor dem 1. Januar 1976	9
5. Finanzierung	9
5.1 Pflichtbeitrag	9
5.1.1 Bemessungsgrundlage	9
5.1.2 Grenzbeträge	10
5.1.3 Altersteilzeit	10
5.1.4 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Pflichtbeiträge	10
5.2 Sanierungsgeld	11
5.3 Beitragszuschuss Ost	11
6. Formblätter	12
7. Die freiwillige Zusatzrente	12
7.1 Die Versorgungsleistungen	12
7.2 Steuerliche Förderung	13
7.2.1 Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG	13
7.2.2 Lohnsteuerpauschalierung der Beiträge nach § 40 b EStG	14
7.2.3 Riester-Förderung	14
7.3 Hinweise zur Abwicklung der freiwilligen Zusatzrente	14
8. Rechnungswesen	15
9. Informationen	16

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 3/2001 berichteten wir über die Einigung der Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes auf die Reform der Zusatzversorgung und die Umstellung auf das Punktemodell.

1. Allgemeines

Die Zentral-KODA hat am 15. April 2002 beschlossen, den Arbeitsrechtlichen Kommissionen eine Versorgungsordnung zu empfehlen, welche die Zusatzversorgung für die Versicherten von der Gesamtversorgung auf das Punktemodell umstellt. Zwischenzeitlich haben die meisten KODAs die **Versorgungsordnung** verbindlich beschlossen.

Ebenfalls am 15. April 2002 hat die Zentral-KODA unter Bezugnahme auf § 17 Absätze 3 und 5 Betriebsrentengesetz verbindlich beschlossen, dass die Mitarbeiter Anspruch auf **Entgeltumwandlung** bei der Kasse haben, bei der ihre zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird.

Der Verwaltungsrat der KZVK hat im Anschluss daran eine Satzungsänderung beraten und beschlossen, welche die Regelungen des Versorgungstarifvertrags des öffentlichen Dienstes sowie der Versorgungsordnung übernimmt. Der Verwaltungsrat des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat der Vollversammlung empfohlen, die Satzungsänderung zu genehmigen. Die Genehmigung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands ist am 24. Juni 2002 erfolgt. Die KZVK geht davon aus, dass auch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigen wird.

Die Neufassung der Satzung tritt **rückwirkend** mit Wirkung zum **1. Januar 2002** in Kraft.

In das neue Versorgungssystem in Form des Punktemodells werden alle aktiv Beschäftigten und Rentner übergeleitet. Nur durch die vollständige Ablösung des alten Systems wird es vermieden, dass noch auf Jahre das alte Zusatzversorgungssystem weitergeführt werden muss.

Neben der bisherigen vom Dienstgeber finanzierten Pflichtversicherung, der sogenannten **Betriebsrente**, ermöglicht das Punktemodell den Beschäftigten außerdem, eine **freiwillige Zusatzrente** als Höherversicherung bzw. Weiterversicherung zur Pflichtversicherung zu begründen. Diese Eigenvorsorge kann der Dienstnehmer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung seines Dienstgebers treffen. Er kann so die besonderen steuerlichen Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung nutzen und von den für ihn geringen Verwaltungskosten betrieblicher Altersversorgung profitieren. Das Preis-Leistungs-Verhältnis ist damit regelmäßig deutlich günstiger als bei einer vergleichbaren Eigenvorsorge in der Privatwirtschaft.

2. Neues Leistungssystem nach dem Punktemodell

2.1 Berechnung der Renten nach dem Punktemodell

Das neue Versorgungssystem in Form des Punktemodells beruht auf dem einfachen Prinzip, dass Beiträge zur Zusatzversorgung, multipliziert mit einem Altersfaktor, Versorgungspunkte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben. Das Punktemodell stellt dabei nicht auf das zuletzt bezogene Entgelt ab, sondern bildet die berufliche Karriere bzw. die gesamte Lebensarbeitsleistung des Dienstnehmers ab. Für jeden Beitrag, der an die KZVK entrichtet wird, werden dem Versicherten Versorgungspunkte gutgeschrieben. Die Anzahl der Versorgungspunkte für ein Kalenderjahr ergibt sich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zu einem versicherungsmathematisch festgelegten

Referenzentgelt von 1.000,- €. Die Anzahl der Versorgungspunkte für Beiträge im Rahmen der freiwilligen Zusatzrente ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den ebenfalls versicherungsmathematisch festgelegten Regelbeitrag von 480,- € geteilt wird. In beiden Fällen wird sodann der ermittelte Wert mit einem für das Alter des Versicherten im jeweiligen Jahr maßgeblichen Tabellenwert multipliziert, der sich aus einer versicherungsmathematisch hinterlegten Altersfaktorentabelle ergibt. Dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragsentrichtung und dem Geburtsjahr. Versorgungspunkte ergeben sich somit aus folgender Formel:

$$\text{Entgelt/Referenzentgelt (bzw. Regelbeitrag) x Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

Die Versorgungsleistung ergibt sich aus der Multiplikation der Versorgungspunkte mit einem auch versicherungsmathematisch begründeten Messbetrag von 4,- €. Die Festsetzung der Rente im Versorgungsfall geschieht also nach folgender Formel:

$$\text{Versorgungspunkte x Messbetrag} = \text{Rente}$$

Berechnungsbeispiel zur Funktionsweise des Punktemodells

Berechnungswerte:

Das Jahreseinkommen soll 30.000,- € betragen. Das Alter des Versicherten bei Beitragsentrichtung beträgt 32 Jahre.

30.000,- €	:	12	=	2.500,- €
2.500,- €	:	1.000,- €	=	2,5-fach
Entgelt	:	Referenzentgelt		
2,5-fach	x	1,9	=	4,75 VP
		Altersfaktor		Versorgungspunkte
4,75 VP	x	4,- €	=	19,- €
Versorgungspunkte	x	Messbetrag	=	monatliche Rente

Die monatliche Rente für das Jahr der Beitragsentrichtung beträgt 19,- €.

Wir werden unsere Versicherten künftig jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres über ihre bisher erworbene Anwartschaft auf Rente wegen Alters informieren. Dabei werden neben der Anwartschaft auch die Zahl der Versorgungspunkte und der Messbetrag angegeben.

Die spätere Versorgungsleistung des Dienstnehmers ist damit künftig unabhängig von externen Bezugssystemen wie der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und dem Steuerrecht. Sie ist vielmehr direkt abhängig von den für den Versicherten eingezahlten Beiträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen. Von der KZVK erwirtschaftete Überschüsse fließen grundsätzlich nach Abdeckung der Verwaltungskosten und der sozialen Komponenten den Dienstnehmern als Bonuspunkte zu.

2.2 Soziale Komponenten

In das Punktemodell werden im Rahmen der vom Dienstgeber finanzierten Betriebsrente auch soziale Komponenten einbezogen:

- Bei einer **Elternzeit**, in der das Arbeitsverhältnis ruht, werden für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt die Versorgungspunkte für jedes Kind berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,- € in diesem Monat ergeben würden.

Wird in einem Monat eine Weihnachtszuwendung oder eine Nachzahlung, z. B. aufgrund einer Tarifierhöhung, bezahlt, so ist dies kein Monat ohne Entgelt. Er wird also nicht mit einem Entgelt von 500,- € je Kind berücksichtigt. Dies gilt auch für Monate in denen geringfügige Einkünfte, beispielsweise aus Teilzeitarbeit, erzielt werden.

- Bei einem Versicherungsfall vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden **Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten** durch die **Hinzurechnung** von Versorgungspunkten auf der Grundlage des durchschnittlichen Entgelts der letzten drei Kalenderjahre aufgestockt.
- Bei **geringverdienenden Beschäftigten**, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert waren, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 durchschnittlich mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Dies entspricht einem monatlichen Bruttogehalt von 3.600,- DM.
- Versorgungspunkte bei **Altersteilzeit**, die bis zum 1. Januar 2003 beginnt, errechnen sich wie bisher aus 90 % des vor Beginn der Altersteilzeit maßgeblichen Entgelts, soweit sie nicht auf Entgelten beruhen, die in voller Höhe zustehen.

2.3 Versorgungsleistungen

- Der Dienstgeber sagt seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Versorgungsleistung zu, die sich aus den gezahlten Pflichtbeiträgen ergibt (sogenannte **beitragsorientierte Leistungszusage**). Dabei wird eine Verzinsung von 3,25 % für die Zeit bis zum Rentenzahlungsbeginn berücksichtigt. Im Vorgriff auf erwartete höhere Zinserträge ist darüber hinaus für die Rentenlaufzeit ein um 2 % jährlich höherer Zins einkalkuliert. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Verzinsung von etwa 4 % jährlich. Dies führt zu einem bei Rentenbeginn um etwa 25 % höheren Rentenniveau als bei Vergleichsprodukten der Versicherungswirtschaft.
- Auch im Punktemodell werden als Leistungen **Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten** gewährleistet. Bei teilweiser Erwerbsminderung wird die Hälfte des Betrags gezahlt, der bei voller Erwerbsminderung zustünde. Die Versicherungsfälle entsprechen denen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Unterscheidung von Versorgungs- und Versicherungsrente entfällt im neuen Versorgungssystem.
- Betriebsrenten werden wie bisher grundsätzlich erst nach Erfüllung der **Wartezeit** von 60 Kalendermonaten, für die Beiträge entrichtet wurden, gezahlt. Umlagemonate, die nach bisherigem Recht zu berücksichtigen waren, zählen für die Erfüllung der Wartezeit.
- Anspruch auf Betriebsrente besteht vom Ersten des Monats, von dem an Anspruch auf gesetzliche Rente besteht. Die Rente beginnt mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, gelten die Versicherungsfälle der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.
- Bei Inanspruchnahme vor Vollendung des 65. Lebensjahres mindert sich die Rente - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung auch - für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,3 %. Bei der Betriebsrente ist der Abschlag auf höchstens 10,8 % begrenzt.
- Bei Rentenbeginn ab dem 2. Januar 2002 erhalten Frauen, die eine Altersrente für Frauen beziehen, von Beginn an die volle Betriebsrente. Ein Ruhen der Rentenleistung wie im alten Recht gibt es nicht mehr.

- Die Renten werden jährlich jeweils zum 1. Juli - erstmals ab dem Jahr 2002 - um 1 % ihres Betrages erhöht. Die bisherige Anrechnung der gesetzlichen Rente entfällt.

3. Besitzstandsregelungen

3.1 Rentenempfänger

Die bisherigen Versorgungs- und Versicherungsrenten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt. Sie werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 1 % erhöht. Die angepasste Rente wird zusätzlich zur gesetzlichen Rente und deren Dynamisierung gezahlt. Für Empfänger von Versorgungsrenten bedeutet dies, dass die Steigerung der gesetzlichen Rente **künftig** nicht mehr angerechnet wird.

Empfänger von Versicherungsrenten erhalten künftig auch eine Anpassung ihrer Rentenleistung um 1 % jährlich. Diese Renten waren nach dem bisherigen Leistungsrecht statisch.

3.2 Pflichtversicherte

Für Pflichtversicherte richtet sich die Höhe der zukünftigen Betriebsrente neben den Anwartschaften, die ab 1. Januar 2002 im Punktemodell erworben werden, danach, welche Anwartschaften im bisherigen Gesamtversorgungssystem erworben worden sind. Diese Anwartschaften werden mit dem Wert zum 31. Dezember 2001 in Versorgungspunkte umgerechnet und als „**Startgutschrift**“ in das neue Punktemodell übertragen. Unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes des einzelnen Versicherten auf die Ermittlung der Anwartschaft nach dem bisherigen Gesamtversorgungsprinzip sind jedoch aufgrund des Übergangs auf das Punktemodell Pauschalierungen notwendig. Bei der Besitzstandsermittlung wird daher zwischen rentennahen und rentenfernen Jahrgängen unterschieden.

3.2.1 Rentennahe Jahrgänge

Für Pflichtversicherte im Tarifgebiet „**West**“, die am 1. Januar 2002 bereits 55 Jahre und älter sind, ist eine individuelle und konkrete Berechnung der Anwartschaft auf der Grundlage des bisherigen Satzungsrechts durchzuführen. Hierbei ist zunächst die Anwartschaft zu ermitteln, die sich zum 63. Lebensjahr ergeben würde. Von diesem Ausgangswert wird der Betrag abgezogen, den der Pflichtversicherte vom 1. Januar 2002 bis zum 63. Lebensjahr im Punktemodell erwerben kann. Die Differenz ergibt die Startgutschrift.

Diese Regelung gilt auch für diejenigen Pflichtversicherten, die derzeit bei einem Arbeitgeber im Tarifgebiet „**Ost**“ beschäftigt sind, jedoch vor Einführung der Zusatzversorgung Ost - 1. Januar 1997 - bereits Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben. Weiterhin gilt diese Regelung auch für Pflichtversicherte - unabhängig vom Lebensalter -, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben.

3.2.2 Rentenferne Jahrgänge

Für Pflichtversicherte, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt die Ermittlung der Anwartschaft entsprechend den pauschalierenden betriebsrentenrechtlichen Regelungen des § 18 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Hierbei wird nach dem Gesamtversorgungssystem unter Ansatz des höchstmöglichen Netto-Versorgungsprozentsatzes von 91,75 % und der nach dem allgemein zulässigen Näherungsverfahren errechneten gesetzlichen Rente die Versorgungsrente ermittelt (sogenannte Voll-Leistung). Die Anwartschaft beträgt 2,25 % der Voll-Leistung pro Jahr der Pflichtversicherung.

In Ergänzung der Besitzstandsermittlung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG wird - abweichend von der Regelung des öffentlichen Dienstes - zusätzlich ein Günstigkeitsvergleich mit § 35a der bisherigen Satzung durchgeführt, sofern dessen Voraussetzungen zum 31. Dezember 2001 vom Versicherten erfüllt waren.

3.2.3 Tarifgebiet Ost

Für Pflichtversicherte im Tarifgebiet „Ost“ erfolgt unabhängig vom Alter des Versicherten zum Umstellungsstichtag die Ermittlung der Anwartschaft nach den pauschalierenden betriebsrentenrechtlichen Regelungen des § 18 Absatz 2 BetrAVG.

3.3 Beitragsfrei Versicherte

Für die beitragsfrei Versicherten gilt § 18 Absatz 2 BetrAVG. Falls dessen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die spätere Rente nach § 35 der bisherigen Satzung errechnet.

4. Änderungen in der Versicherungspflicht

4.1 Versicherungsvoraussetzungen

Die Anmeldung der versicherungspflichtigen Beschäftigten durch den Dienstgeber ist weiterhin die essentielle Voraussetzung für das Zustandekommen eines rechtswirksamen Versicherungsschutzes durch die Kasse. Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist wie bisher die Vollendung des **17. Lebensjahres** und die Möglichkeit, von Beginn der Beschäftigung bis zur Vollendung des **65. Lebensjahres** die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten in der Zusatzversorgung noch erfüllen zu können. Die Versicherungspflicht tritt allerdings im ersten Fall künftig am **Tag** des 17. Geburtstages ein. Beschäftigte sind ab 1. Januar 2002 daher **nicht** mehr mit dem Ersten des Monats zu versichern, in den der Geburtstag fällt, sondern **taggenau** mit Vollendung des 17. Lebensjahres. Zudem werden in der neuen Satzung begrifflich Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende unter der Bezeichnung „**Beschäftigte**“ zusammengefasst.

4.2 Befristete Arbeitsverhältnisse

Der Ausschluss von der Versicherungspflicht für Personen, die für nicht mehr als 12 Monate eingestellt werden und die über keine Vorversicherungszeiten in der Zusatzversorgung verfügen, wird zum 31. Dezember 2002 aufgegeben.

Ab **1. Januar 2003** sind somit alle Beschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen, soweit diese nicht **kurzfristig** im Sinne des § 8 Absatz 1 **Nr. 2** SGB IV (weniger als zwei Monate oder 50 Arbeitstage) ausgeübt werden, in der Zusatzversorgung zu versichern. Dies gilt auch für die am 31. Dezember 2002 bestehenden befristeten Verträge, unabhängig von der Restdauer der Beschäftigungszeit, sofern sie in das Jahr 2003 hineinreichen. Wird das Beschäftigungsverhältnis hingegen in 2003 über 12 Monate hinaus verlängert, ist eine rückwirkende Anmeldung von Beginn der Beschäftigung im Jahr 2002 anzunehmen.

4.3. Geringfügig Beschäftigte

Mitarbeiter, die nach § 8 Absatz 1 **Nr. 1** SGB IV in einem **geringfügig entlohnten** Beschäftigungsverhältnis - dem sogenannten 325,- Euro-Job - stehen, sind ab dem **1. Januar 2003** versicherungspflichtig. **Kurzfristig** Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 **Nr. 2** SGB IV bleiben hingegen auch nach Einführung des Punktemodells versicherungsfrei.

Wird ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf des Jahres 2002 in 2003 fortgesetzt, ist die 325,- Euro-Kraft ab **1. Januar 2003** zu versichern.

4.4. Weiterbeschäftigung nach dem 65. Lebensjahr

Beschäftigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren Arbeitsverhältnis fortbesteht, sind ab **2003** weiterhin zu versichern, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind. Für die Weiterversicherung ist insbesondere zu beachten, dass

der Mitarbeiter noch **keine** Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

4.5. Studenten

Studenten, die nach dem 30. September 1996 erstmals beschäftigt wurden, sind aufgrund des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (WFG) seit dem 1. Oktober 1996 rentenversicherungspflichtig und seither auch in der Zusatzversorgung anzumelden. Hat das Beschäftigungsverhältnis bereits **vor** diesem Zeitpunkt bestanden, war der Student im Allgemeinen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei und bislang auch in der Zusatzversorgung nicht zu versichern.

Nachdem eine bestehende Grundversorgung (gesetzliche Rente) nun in der Zusatzversorgung nicht mehr wesentliche Voraussetzung für die Pflichtversicherung ist, unterliegen die Studenten ab 1. Januar 2003 auch in dem letztgenannten Fall der Versicherungspflicht. Damit bleiben Studenten nur dann von der Versicherungspflicht ausgenommen, wenn sie **kurzfristig** i. S. des § 8 Absatz 1 **Nr. 2** SGB IV beschäftigt werden.

4.6. Arbeitsvertragliche Vereinbarung

Neu ist, dass der Dienstgeber im Punktemodell entscheiden kann, ob er einen an sich von der Versicherungspflicht ausgeschlossenen Dienstnehmer durch arbeitsvertragliche Vereinbarung der zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung zuführen möchte. Da diese Regelung gleichermaßen für die Auszubildenden gilt, besteht nunmehr die Möglichkeit, auch die bislang versicherungsfreien Auszubildenden (z. B. Altenpflegeschüler) bei der Kasse zu versichern.

4.7. Saisonarbeitnehmer

Saisonarbeitnehmer sind künftig bereits ab der ersten Saison zu versichern, wenn die übrigen Versicherungsvoraussetzungen vorliegen. Sonderregelungen wie in § 16 Absatz 2 der bisherigen Satzung entfallen. Diese Neuregelung tritt bereits ab **1. Januar 2002** in Kraft.

4.8. Nachversicherung von unterhältig Beschäftigten

In der Vergangenheit hatten wir Sie verschiedentlich über die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Versorgungsansprüchen von unterhältig Teilzeitbeschäftigten informiert und Ihnen die Gelegenheit gegeben, diesen Personenkreis auch ohne satzungsmäßige Verpflichtung bei der KZVK nachträglich zu versichern.

Mit Einführung der neuen Betriebsrente nach dem Punktemodell ab 1. Januar 2002 und der damit verbundenen Schließung des bisherigen Gesamtversorgungssystems, ist die Annahme von Umlagen und Beiträgen für die Nachversicherung von unterhältig Teilzeitbeschäftigten künftig ausgeschlossen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, die Besitzstände aus dem bisherigen Gesamtversorgungssystem für den einzelnen Mitarbeiter **rechtzeitig** festzulegen und damit die bisher erworbenen Rechte aus der Zusatzversorgung **zeitnah** und mit Anspruch auf Überschussbeteiligung als Startguthaben in das neue Punktemodell zu übertragen.

Sofern Sie für Personalfälle, die vor der allgemeinen Herabsetzung der Versicherungspflichtgrenze zum 1. April 1991 teilzeitbeschäftigt waren und infolgedessen nicht versichert werden konnten, die nachträgliche Annahme von Umlagen und Beiträgen auf dem Wege der Nachversicherung wünschen, zeigen Sie uns dies bitte mit Meldevordruck (Formblatt 2.29) spätestens bis zum **31. Dezember 2002** an. **Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist können wir die Nachversicherung von ehemals unterhältig Teilzeitbeschäftigten aus den vorgenannten Gründen nicht mehr annehmen.**

4.9 Nachversicherung bei der Selbsthilfe für Zeiten vor dem 1. Januar 1976

Gleiches gilt für die Nachversicherung von Beschäftigungszeiten mit vollem oder vermindertem Beschäftigungsumfang, die ein Arbeitnehmer vor der Gründung der Kasse am 1. Januar 1976 bei der Selbsthilfe zurückgelegt hat. Die Übertragung von Selbsthilfe-Zeiten auf unsere Kasse kann wegen der Systemumstellung ebenfalls nur noch innerhalb der zuvor genannten Ausschlussfrist vorgenommen werden.

5. Finanzierung

Im neuen Versorgungssystem wird aus den Beiträgen ein neues Vermögen gebildet. Aus diesem Vermögen werden die neuen Versorgungsleistungen finanziert.

5.1 Pflichtbeitrag

- Ab 1. Januar 2002 beträgt der Pflichtbeitragssatz 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten. Bis zum In-Kraft-Treten der neuen Satzung sind die nach Branchen differenzierten Umlagen wie bisher weiter zu zahlen. Sobald die neue Satzung durch die Veröffentlichung im Bischöflichen Amtsblatt der Erzdiözese Köln Rechtswirksamkeit erlangt hat, wird die Umlagedifferenzierung im Bereich der alten Bundesländer aufgegeben. Der Dienstgeber kann die überzahlten Umlagen mit den zukünftigen Beitragszahlungen verrechnen.
- Für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch mit einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt oberhalb der Vergütungsgruppe **I BAT (VKA)** versichert waren, wird ein erhöhtes Entgelt als Berechnungsgrundlage zugrunde gelegt. Die Bestandteile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts oberhalb der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) werden mit dem 3,25-fachen Wert herangezogen. Dies bedeutet, dass für diesen Teil des Entgelts zusätzlich ein Beitrag von 9 % zu zahlen ist.
- Im Übrigen steht es dem Dienstgeber allerdings frei, dem Mitarbeiter durch die Zahlung eines zusätzlichen Beitrages innerhalb der freiwilligen Versicherung zu einem höheren Versicherungsschutz zu verhelfen (**Höherversicherung**).
- Der durch den Dienstgeber zu zahlende Pflichtbeitrag muss künftig bereits zum **Ende des Monats** der Gehaltszahlung bei der Kasse eingegangen sein. Bisher war die Zahlung bis zum 15. des Folgemonats zu leisten. Mit der Änderung der Fälligkeitsfrist wird eine Vorverlegung der Fälligkeit bei den Sozialversicherungsbeiträgen vom 15. des Folgemonats auf den 15. des laufenden Monats nachvollzogen und somit eine Differenzierung der Fristen in Ihren Gehaltsabrechnungsprogrammen vermieden.

5.1.1 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag ist wie bisher das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Versicherten. Dies entspricht unter Berücksichtigung der in § 62 Absatz 2 bezeichneten Ausnahmen dem vom Beschäftigten erzielten steuerpflichtigen Arbeitslohn. Anders als im Gesamtversorgungssystem wird im Punktemodell nicht mehr zwischen Regel- und Sonderentgelt getrennt. Diese Entgeltbestandteile bilden nunmehr eine Einheit. Darüber hinaus entfällt in dem neuen kapitalgedeckten Betriebsrentensystem die bisherige zeitliche Zuordnung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts analog der Rentenversicherung. Damit gilt das steuerrechtliche **Zuflussprinzip**. Im Punktemodell ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt jeweils dem Monat zuzuordnen, in dem der steuerpflichtige Arbeitslohn dem Beschäftigten zufließt. Nachzahlungen für bereits geleistete Arbeitsstunden (z. B. Überstundenvergütung) sind somit dem Monat zuzuordnen, in dem sie ausgezahlt werden und nicht dem Monat, in dem die hierfür erbrachte Arbeit geleistet wurde.

5.1.2 Grenzbeträge

- Die Obergrenze für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt (vormals B11-Grenze) ist nun der **2,5-fache Wert** der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für das Jahr 2002 sind dies monatlich 11.250,- €. Diese Grenze gilt einheitlich für die Tarifgebiete West und Ost. Im Zuwendungsmonat verdoppelt sich dieser Betrag einmalig auf 22.500,- €.
- Der zusätzliche Pflichtbeitrag für Höherverdienende in Höhe von 9 % ist nur noch für die unter Ziffer 5.1 - 2. Absatz - beschriebenen Übergangsfälle zu zahlen.
- Erhöhungsbeträge nach § 62 Absatz 3 der bisherigen Satzung sind dem Punktemodell durch die Abkopplung von den externen Bezugssystemen prinzipiell fremd und können somit nicht mehr entstehen.
- Die monatliche Sonderzahlung bei Beurlaubung ohne Bezüge in Höhe von 7 % (§ 34b Absatz 3 KS alter Fassung) des im Vorjahr zusatzversicherten Durchschnittsverdienstes ist ab 2002 nicht mehr zu zahlen, weil eine unterschiedliche Berechnung der Leistung im Punktemodell nicht mehr vorgenommen wird. Da in diesen Fällen weiterhin eine Pflichtversicherung besteht, ist für die betroffenen Personen künftig eine Ausfallzeit ohne Beitrag zu melden.

5.1.3 Altersteilzeit

- Wurde und wird die Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2003 begonnen und werden nicht die vollen Entgelte gezahlt, werden die Versorgungspunkte - trotz ihrer Höherbewertung - wie bisher aus dem tatsächlichen erzielten Altersteilzeitlohn finanziert.
- Beginnt die Altersteilzeitarbeit nach dem 31. Dezember 2002 ist der Kasse der 1,8-fache Wert des tatsächlichen Entgelts zu melden und aus dieser Summe der Pflichtbeitrag zu zahlen.

5.1.4 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Pflichtbeiträge

Die KZVK ist im steuerlichen Sinne eine Pensionskasse. Da die Beiträge zur Finanzierung der Betriebsrente im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden, sind sie im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.

Die Steuerfreiheit ist auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung begrenzt. Maßgeblich ist (auch für das Beitrittsgebiet) die aktuelle Beitragsbemessungsgrenze „West“. Das sind 54.000,- € im Kalenderjahr 2002. Somit bleiben 2.160,- € im Jahr 2002 steuerfrei. In diesem Umfang besteht auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Bei dem Höchstbetrag handelt es sich um einen Jahresbetrag. Eine zeitanteilige Kürzung des Höchstbetrages ist daher nicht vorzunehmen, wenn das Dienstverhältnis nicht für das ganze Jahr besteht oder nicht für das ganze Jahr Beiträge gezahlt werden.

Bei monatlicher Zahlung der Beiträge kann der Höchstbetrag in gleichmäßige monatliche Teilbeträge aufgeteilt werden. Stellt der Dienstgeber vor Ablauf des Kalenderjahres, z. B. bei Beendigung des Dienstverhältnisses fest, dass die Steuerfreiheit im Rahmen der monatlichen Teilbeträge nicht in vollem Umfang ausgeschöpft worden ist oder werden kann, muss eine gegebenenfalls vorgenommene Besteuerung der Beiträge rückgängig gemacht oder der monatliche Teilbetrag so geändert werden, dass der Höchstbetrag ausgeschöpft werden kann.

Für die Steuerbefreiung kommt es nicht darauf an, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist.

Die Steuerfreiheit kommt nur für Beitragszahlungen des Dienstgebers aus dem „ersten Dienstverhältnis“ in Betracht. Diese Voraussetzung kann auch erfüllt sein, wenn es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis oder eine Aushilfstätigkeit handelt. Die Steuerfreiheit ist jedoch nicht bei Dienstnehmern möglich, die eine Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI vorgelegt haben.

In 2002 bereits geleistete Pauschalsteuer kann mit der abzuführenden Lohnsteuer verrechnet werden. Bei Einrichtungen, die einem Rechenzentrum angeschlossen sind, erfolgt für die Beschäftigten die Verrechnung bei einer der nächsten Gehaltsabrechnungen automatisch.

Übersteigt der Beitrag des Dienstgebers den Betrag von 2.160,- €, ist der übersteigende Teil innerhalb der Grenzen nach § 40 b EStG (1.752,- €) pauschal zu versteuern. Erst danach ist der Beitrag individuell nach § 19 EStG durch den Beschäftigten zu versteuern.

Spätere Rentenleistungen, die aus den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellten Beiträgen resultieren, sind im Wege der nachgelagerten Besteuerung vom Dienstnehmer voll zu versteuern. Soweit die Rentenleistungen aus pauschal versteuerten Umlagen/Beiträgen stammen, sind sie mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

5.2 Sanierungsgeld

Die zum Umstellungsstichtag am 1. Januar 2002 bestehenden Rentenansprüche und Rentenanwartschaften werden aus dem vorhandenen Altvermögen finanziert. Zur vollen Kapitaldeckung des bisher im Umlageverfahren finanzierten Besitzstandes reicht das Kassenvermögen noch nicht aus. Allerdings stellt der derzeitige Grad der Kapitaldeckung einen beachtlichen Wert dar. Damit der verbleibende Fehlbetrag im Umstellungszeitpunkt auf das vollständig kapitalgedeckte Punktesystem nicht zu Lasten der Versichertengemeinschaft geht, ist von den Dienstgebern in den Tarifgebieten Ost und West erstmalig im Jahr 2003 ein Sanierungsgeld zu zahlen. Dies beträgt 0,75 % aus der Summe der zusatzversicherten Entgelte zuzüglich des 5-fachen der Renten mit Rentenbeginn ab 1. Januar 2002. Das Sanierungsgeld wird **pauschal** nach Abschluss der Jahresabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben. Unter Umständen müssen dafür bei Ihnen Rückstellungen gebildet werden.

Während das Sanierungsgeld bei weiter umlagefinanzierten Zusatzversorgungskassen steuerfrei ist, soll es nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bei kapitalgedeckten Kassen wie der KZVK steuerpflichtig sein. Wie die Besteuerung bei einer pauschalen Erhebung erfolgen soll, hat das BMF bzw. das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen noch nicht dargelegt. Gegen die Steuerpflicht des Sanierungsgeldes behält sich die Kasse rechtliche Schritte vor. Wahrscheinlich wird die KZVK einen Musterprozess führen. Wir werden Sie über die steuerliche Situation unterrichten.

5.3 Beitragszuschuss Ost

Obwohl im Beitrittsgebiet die Beteiligten in 2002 nur einen Beitragssatz in Höhe von 1 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts für ihre Beschäftigten zahlen, werden unabhängig hiervon die Versorgungspunkte auf Basis des Beitrages von 4 % ermittelt, der auch im übrigen Bundesgebiet erhoben wird. Denn die restlichen 3 % des Beitrages werden zu einem Drittel durch Zuwendungen der Beteiligten aus dem Tarifgebiet West, zu einem Drittel durch einen Zuschuss des Verbandes der Diözesen Deutschlands und schließlich zu einem weiteren Drittel durch die Versichertengemeinschaft aus der Überschussbeteiligung finanziert.

Basis für die Zuwendungen des einzelnen Dienstgebers im Tarifgebiet West ist die Summe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts seiner Beschäftigten für 2001. Diese wird dann ins Verhältnis zum gesamten zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Tarifgebietes West des Jahres 2001 gesetzt, um so den Verteilungsmaßstab zu ermitteln. Nach Abschluss der Abrechnung für das Jahr 2001 erhält jeder Beteiligte eine gesonderte Abrechnung für den zu leistenden Zuschuss.

Da im Ergebnis für die **Beschäftigten im Beitrittsgebiet** durch die Zahlung von Zuschüssen insgesamt 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts für ihre betriebliche Altersversorgung aufgebracht werden, gilt für die **steuerliche Behandlung** der Beiträge die **gleiche Regelung wie für die Beschäftigten im Tarifgebiet West**.

Beispiel: Zusatzversorgungspflichtiges Jahresentgelt 54.500,- €

Entgelt: **fiktive Beitragsermittlung (4 %):** **tatsächliche Beitragsermittlung und Zahlung (1 %):**

54.000,- €	2.160,- € (steuerfrei)	540,- €
500,- €	20,- € (pauschalbesteuert)	5,- €

Die vom Dienstgeber Ost zu entrichtende Pauschalsteuer bezieht sich auf den fiktiven Beitrag, im vorgenannten Beispiel also auf die 20,- €.

6. Formblätter

Das „gelbe Merkblatt“ für den Versicherten, das allen neu angemeldeten Mitarbeitern vom Dienstgeber auszuhändigen ist, wird durch die Broschüre „**Die Betriebliche Zusatzversorgung: Das Plus für Ihre Rente**“ ersetzt. Wir bitten Sie, in Zukunft nur noch diese Broschüre an die Mitarbeiter weiterzuleiten.

Den **neuen Meldevordruck** der Kasse (Formblatt 2.29) erhalten Sie in Kürze. Die alten Formblätter sind für alle Meldungen für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2002 noch zu verwenden. Ebenfalls können die vorliegenden Anträge auf Rentenleistungen bis auf weiteres von Ihnen genutzt werden.

7. Die freiwillige Zusatzrente

Die Beschäftigten können bei der KZVK im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zusätzlich zur Betriebsrente eine **freiwillige Zusatzrente** beantragen. Sie können so ihre Betriebsrente weiter ausbauen. Diese Möglichkeit steht auch den Dienstnehmern offen, die nicht pflichtversichert sind. Mit der freiwilligen Zusatzrente bieten wir den Beschäftigten eine sehr attraktive Leistung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.

Auch der Dienstgeber kann für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine freiwillige Zusatzrente abschließen.

Die freiwillige Zusatzrente kann während des Beschäftigungsverhältnisses beantragt und nach Ausscheiden (z. B. bei einem Wechsel des Arbeitgebers) fortgeführt werden.

7.1 Die Versorgungsleistungen

Die Leistungen der freiwilligen Zusatzrente berechnen sich nach denselben versicherungsmathematischen Grundsätzen wie die Leistungen der Betriebsrente (siehe Ziffer 2.3 erster

Unterpunkt). Soweit die Leistungen auf für die Rentenlaufzeit erwarteten höheren Zinserträge beruhen, können sie bei der freiwilligen Zusatzrente allerdings nicht garantiert werden. Auf die vorweggenommenen höheren Zinserträge entfällt ein Anteil von 25 % der Versorgungspunkte. Sie entsprechen insoweit einer vorgezogenen Überschussbeteiligung aufgrund derer das Rentenniveau bei Rentenbeginn um etwa 25 % höher liegt als bei Produkten der Versicherungswirtschaft.

- Für freiwillige Zusatzrenten ist **keine** Erfüllung der **Wartezeit** erforderlich.
- Bei der freiwilligen Zusatzrente kann die Altersrente bereits mit Vollendung des **60. Lebensjahres** bei der Kasse beantragt werden. Voraussetzung ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Beteiligten. Die Rente kann dann zum Ersten des Monats beginnen, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt. Bei Inanspruchnahme der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres mindert sich die Rente für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme um 0,3 %. Der Abschlag beträgt dann maximal 18 %. In den übrigen Versicherungsfällen ist der Abschlag auf höchstens 10,8 % begrenzt.
- Die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen und/oder das Risiko der Erwerbsminderung kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss führt zu höheren Leistungen bei der Altersrente.

7.2 Steuerliche Förderung

Die freiwillige Zusatzrente der KZVK erfüllt die Voraussetzungen einer Förderung nach dem Altersvermögensgesetz. Sie bietet somit die Möglichkeit, Steuervorteile und Zulagenförderung in Anspruch zu nehmen.

7.2.1 Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG

Der Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002 zur Entgeltumwandlung ermöglicht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen und caritativen Bereich, mit eigenen Beiträgen steuerlich begünstigt die betriebliche Altersversorgung aufzustocken.

Soweit im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG die 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2.160,- € in 2002) noch nicht durch den Pflichtbeitrag des Dienstgebers erschöpft sind, kann der Dienstnehmer steuerfrei Entgelt in Beiträge an die KZVK umwandeln und so einen höheren Betrag für seine Altersversorgung anlegen. Zusätzlich verringert sich die Höhe seiner Lohn- und Einkommensteuer. Die darauf beruhenden Leistungen sind erst ab Rentenbeginn mit dem dann individuellen Steuersatz zu versteuern. Dieser ist meist geringer als im Arbeitsleben.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Entgeltumwandlung die Beiträge an die KZVK bis zum 31. Dezember 2008 auch sozialversicherungsfrei.

Um durch **Entgeltumwandlung** finanzierte betriebliche Altersversorgung handelt es sich, wenn Dienstgeber und Dienstnehmer vereinbaren, **künftige** Arbeitslohnansprüche zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung herabzusetzen.

Vereinbaren Dienstnehmer und Dienstgeber, laufende Arbeitslohnansprüche zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung herabzusetzen, wird dies steuerlich als Entgeltumwandlung nur anerkannt, wenn die Arbeitslohnansprüche zum Zeitpunkt der Gehaltsänderungsvereinbarung dem Grunde nach rechtlich noch nicht entstanden sind. Der Verzicht auf laufenden Arbeitslohn ist folglich bis zum Ablauf des vorherigen Lohnzahlungszeitraums zu vereinbaren z. B. bei monatlicher Lohnzahlung jeweils bis zum Ablauf des Vormonats. Der bisherige ungekürzte Arbeitslohn bleibt weiterhin Bemessungsgrundlage für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt und künftige Erhöhungen des Gehalts.

Die Umwandlung von Sonder- und Einmalzahlungen (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) wird grundsätzlich auch dann als Entgeltumwandlung steuerlich anerkannt, wenn die Gehaltsänderungsvereinbarung bereits erdiente, aber noch nicht fällig gewordene Anteile umfasst. Das bedeutet beispielsweise: Der Dienstnehmer möchte Teile seines Weihnachtsgeldes 2002 umwandeln. Das Weihnachtsgeld ist im November 2002 fällig und wird mit den November Bezügen ausgezahlt. Die Entgeltumwandlungsvereinbarung ist bis spätestens 31. Oktober 2002 zu treffen.

Macht der Beschäftigte von der Entgeltumwandlung Gebrauch und ist er zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, leistet der Dienstgeber zudem einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 13 % des umgewandelten Betrages.

Die genaue verwaltungsmäßige Abwicklung wird zur Zeit durch eine Arbeitsgruppe aus Dienstgebern, Rechenzentren und KZVK erarbeitet. Wir werden Sie weiter informieren.

7.2.2 Lohnsteuerpauschalierung der Beiträge nach § 40 b EStG

Ist die Fördergrenze nach § 3 Nr. 63 EStG durch Beiträge des Dienstgebers und gegebenenfalls des Dienstnehmers ausgeschöpft, kann der übersteigende Betrag - also der derzeit über 2.160,- € pro Jahr hinausgehende Betrag - pauschal mit 20 % zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag versteuert werden. Die Lohnsteuerpauschalierung ist bis 1.752,- € möglich. Die Pauschalsteuer im Rahmen der Entgeltumwandlung ist nach dem entsprechenden Beschluss der Zentral-KODA vom Dienstnehmer zu tragen.

7.2.3 Riester-Förderung

Die Beschäftigten haben auch die Möglichkeit **Zulagen und Steuervorteile** aus der **Riester-Förderung** in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist, dass der an die KZVK abzuführende Beitrag aus Entgelt stammt, für das bereits individuell Steuern und Sozialabgaben abgeführt wurde. Eine Pauschalversteuerung ist hierbei nicht möglich.

Alle **rentenversicherungspflichtigen** Arbeitnehmer können grundsätzlich die Riester-Förderung nutzen. Um die volle staatliche Förderung zu erhalten, sollten sie 2002 mindestens 1 % ihres rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens abzüglich Zulagen einzahlen. Dieser Prozentsatz steigt alle zwei Jahre um 1 %, bis zu 4 % im Jahr 2008 abzüglich Zulagen.

Die Beschäftigten erhalten eine Grundzulage und für jedes Kind, für das sie Kindergeld beziehen, eine Kinderzulage.

Die Dienstnehmer können ihren Eigenbeitrag und die staatlichen Zulagen im Rahmen ihrer Steuererklärung auch als Sonderausgaben geltend machen. Das Finanzamt prüft dann, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulagenförderung. Ist das der Fall, ergibt sich daraus eine Steuererstattung.

Die Riester-Förderung kann zusätzlich oder als Alternative zur Steuer- und Beitragsfreiheit in Anspruch genommen werden.

7.3 Hinweise zur Abwicklung der freiwilligen Zusatzrente

Der Antrag auf freiwillige Zusatzrente ist aus technischen Gründen zunächst als Einzelblatt gehalten. Anträge werden von der Kasse ab sofort entgegengenommen. Der Eingang wird den Antragstellern bestätigt, während hingegen die Übersendung der Versicherungsscheine zurückgestellt wird, bis die neue Satzung durch die Veröffentlichung im Bischöflichen Amts-

blatt der Erzdiözese Köln Rechtswirksamkeit erlangt hat. Damit ist im August zu rechnen. Im nächsten Jahr wird voraussichtlich ein Durchschreibesatz mit drei Ausfertigungen zur Verfügung stehen.

8. Rechnungswesen

Die Einführung des Punktemodells rückwirkend zum 1. Januar 2002 hat Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe im Rechnungswesen der Kasse, insbesondere im Hinblick auf die Zahlungseingänge.

Wir möchten Sie bereits heute auf die sich abzeichnenden Veränderungen hinweisen und mitteilen, dass wir Sie auch auf diesem Wege zeitnah über weitere konkrete Änderungen in Kenntnis setzen werden.

Neben den geänderten bisher bekannten Fälligkeitsfristen für die laufenden Zahlungen besteht aufgrund der künftig notwendigen Vermögenstrennung (§ 53 Absatz 1 Kassensatzung) das Erfordernis, die eingehenden Zahlungen auf sogenannte Abrechnungsverbände aufzuteilen.

Satzungsgemäß sind drei Abrechnungsverbände vorzusehen, die buchhalterisch getrennt im Rechnungswesen der Kasse geführt werden müssen. Hierbei umfasst der

- Abrechnungsverband P die Anwartschaften und Ansprüche aus den Pflichtbeiträgen ab 1. Januar 2002,
- Abrechnungsverband F die Anwartschaften und Ansprüche aus der freiwilligen Zusatzrenten-Versicherung durch Beiträge und Entgeltumwandlung,
- Abrechnungsverband S alle übrigen Anwartschaften und Ansprüche, also insbesondere den Besitzstand.

Dementsprechend werden bei künftigen Abrechnungen differenzierte Angaben erforderlich, die im Überweisungsträger oder einem Zahlungssavis aufzuführen sind. Ein Musterformular dieses Zahlungssavis, das Ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Pflichten nach § 13 Absatz 4 Kassensatzung („Zahlungen sind mit den von der Kasse vorgegebenen Buchungsschlüsseln zu versehen“) Unterstützung bieten soll, ist nachfolgend dargestellt und erläutert.

Die Kopfzeile enthält allgemeine Angaben. Daneben erfolgt eine Aufteilung in die vorgenannten Abrechnungsverbände mit Darstellung der konkreten Buchungsschlüssel. Die für die Zahlungen erforderlichen Buchungsschlüssel entsprechen in Struktur und Inhalt dem Meldewesen. Sie beinhalten die Benennung des Einzahlers, die Aufteilung in die Abrechnungsverbände P, F und S und außerdem die Angabe, ob die Gelder bereits versteuert wurden oder unversteuert sind.

- BS P = Abrechnungsverband P für Pflichtbeiträge gem. § 62 Absatz 1 Kassensatzung
- BS F = Abrechnungsverband F für die freiwillige Zusatzrenten-Versicherung
- BS S = Abrechnungsverband S für Umlagezahlungen für Berichtigungen von Versicherungszeiten aus dem bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Gesamtversorgungssystem.
- BS SA = Abrechnungsverband S für das erhobene Sanierungsgeld gem. § 63 Kassensatzung

**Zahlungsavis
(BS = Buchungsschlüssel)**

ZAHLUNGSAVIS KZVK		Ausstellungsdatum:		Seite :	von:
Abrechnungsstelle Nr. :		Name:		Ort:	
Buchungsschlüssel	Zeitraum / Rechnungs-Nr.	Personal Nr.	Name:	Versicherten Nr./ Vertrags-Nr.	Beitrag

1) Angabe der Buchungsschlüssel analog Meldewesen

Stelle 5-6 : Steuermerkmal analog Meldewesen (01=steuerfrei, 02=Pauschalversteuerung, 03=individuelle Versteuerung, 04=Riester-Förderung)				
Stelle 3-4 : Versicherungsart (z.B.: 15=Pflicht, 60=Freiwillige Arbeitnehmers. Entgeltumwandlg.)				
Stelle 1-2 : Einzahler (z.B.: 01=Arbeitgeber)				

2) Angabe des Abrechnungszeitraums wie bisher Monat/Jahr bzw. Angabe der Rechnungs-Nr.

3) Angaben zum Versicherten nur bei Zahlung von Freiwilligen Arbeitnehmerverträgen

4) Teilbetrag pro Buchungsschlüssel

BEISPIEL						
Abrechnungsstelle Nr. :		12345.6	Name:	Test Arbeitgeber	Ort:	Köln
Buchungsschlüssel	Zeitraum / Rechnungs-Nr.	Personal Nr.	Name		Versicherten Nr./ Vertrags-Nr.	Beitrag
0 1 1 5 0 1	06/2002					3.000,00
0 1 1 5 0 1	07/2002					10.000,00
0 1 6 0 0 1	06/2002	4711	Mustermann		0123456.7 / 001	125,00
0 1 6 0 0 1	07/2002	4711	Mustermann		0123456.7 / 001	125,00
0 1 6 0 0 4	06/2002	4711	Mustermann		0123456.7 / 002	125,00
0 1 6 0 0 3	07/2002	4711	Mustermann		0123456.7 / 002	125,00
Übertrag						
Überweisungsbetrag						13.500,00

9. Informationen

Wir informieren in Seminaren für Verwaltungsleiter, Personalleiter, Leitende Mitarbeiter und Personalsachbearbeiter über die neue Zusatzversorgung. In zahlreichen Informationsveranstaltungen stellen wir auch den Dienstnehmern die Inhalte der neuen Zusatzversorgung vor.

Sofern Sie in Ihrer Einrichtung eine Hauszeitschrift veröffentlichen, stellen wir Ihnen auch gerne einen Artikel mit Darstellung des neuen Zusatzversorgungssystems zur Verfügung.

Auskünfte zu Seminaren, Informationsveranstaltungen und Artikeln für Ihre Hauszeitschrift erteilt unsere kostenlose Hotline 0800/598573683. Hier werden auch die Fragen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur neuen Betriebsrente und zur freiwilligen Zusatzrente beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln